

**Landesverband
Nordrhein-Westfalen**

SoVD, Landesverband NRW · Antoniusstraße 6 · 40215 Düsseldorf

Herrn Landtagspräsidenten
Ulrich Schmidt MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

SoVD
**Sozialverband
Deutschland**

Ehemals Reichsbund, gegr. 1917

Landesverband NRW

Antoniusstraße 6

40215 Düsseldorf

Tel. 02 11/3 86 03-0

Fax 02 11/38 21 75

Im Internet: www.sovd-nrw.de

E-Mail: info@sovde-nrw.de

13.06.2003

Landesgleichstellungsgesetz zu Gunsten behinderter Menschen

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Delegierten unseres 16. Landesverbandstages unter dem Motto „Unser Land braucht soziale Gerechtigkeit“ vom 8. bis 10. Mai 2003 in Düsseldorf haben einstimmig eine Resolution zum o.g. Thema verabschiedet, die ich Ihnen anbei mit der herzlichen Bitte übersende, sie auch den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Der Text bezieht sich noch auf den Sachstand des Referentenentwurfs. Den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung konnten wir leider erst nach Hinweis von dritter Seite am Tag vor der 1. Lesung auf der Internetseite des Landtags auffinden. Die Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf sind allerdings nicht so, dass die Botschaft unserer Resolution an Aktualität verloren hätte.

Vielen Dank und
freundliche Grüße

Marianne Saarholz

(Marianne Saarholz)
Landesvorsitzende



Anlage

**Resolution der Delegierten des 16. Landesverbandstags des SoVD-NRW
vom 8. – 10. Mai 2003 in Düsseldorf**

Für ein Landesgleichstellungsgesetz zu Gunsten behinderter Menschen, das hält, was es verspricht!

Der 16. Landesverbandstag des SoVD-NRW fordert den Landtag auf, ein Landesgleichstellungsgesetz zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu verabschieden, das **alle im Landesrecht sinnvollen und notwendigen Weichenstellungen** trifft, um die Ziele der Gleichstellung und Barrierefreiheit umfassend und flächendeckend schrittweise in die Lebenswirklichkeit umsetzen zu können. Dazu muss das Gesetz – abweichend von den bisherigen Vorstellungen der Landesregierung – insbesondere den folgenden Erfordernissen Rechnung tragen:

1. Die Zielsetzung der Barrierefreiheit muss sich wie im Bundesgleichstellungsgesetz auf sämtliche „gestalteten Lebensbereiche“ beziehen und darf nicht dem Missverständnis Vorschub leisten, dass es lediglich um baulich-technische Fragen geht.
2. Auch und gerade die landesrechtlichen Vorschriften für
 - Kinderbetreuungseinrichtungen
 - allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
 - die Hochschulen
 - das Bau- und Wohnungswesen
 - den öffentlichen Personennahverkehr
 - die Medien
 - den Denkmalschutz
 - die Vergabe von Landesmitteln

sind im Sinne wirksamer und zielführender Weichenstellungen auf Barrierefreiheit und Gleichstellung zu verändern.

Im **Erziehungs- und Bildungswesen** geht es dabei - im Sinne der „Nutzbarkeit“ dieser gestalteten Lebensbereiche in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe - um die schrittweise durchgängige Realisierung des Rechts auf gemeinsame Betreuung und Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher.

Im **Bau- und Wohnungswesen** geht es sowohl um die verbindliche Nutzung aller Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie von Bauunterhaltungsmaßnahmen zur Realisierung von Barrierefreiheit unter regelmäßiger Anwendung der diesbezüglichen DIN-Normen, als auch um Vorschriften, die Perspektiven für eine planvolle barrierefreie Umgestaltung des Baubestands im Lande eröffnen und insbesondere die Schaffung eines ausreichenden und auswahlfähigen Angebots barrierefreier Wohnungen am Wohnungsmarkt deutlich beschleunigen.

3. Im Gegenzug ist auf eine Übertragung der Verantwortung zur Herbeiführung barrierefreier Zustände im kommunalen öffentlichen Sektor auf frei auszuhandelnde **Zielvereinbarungen** zwischen Verbänden behinderter Menschen und den jeweils kommunal Verantwortlichen zu **verzichten - es sei denn**, dass veränderte Rechtsvorschriften die entsprechenden Träger öffentlicher Gewalt bereits dem Grunde nach zu wirksamen Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichten, deren „Feinsteuerung“ im Einzelfall im Wege der Zielvereinbarungen ermöglicht werden soll. In diesem Fall sind praktikable Verfahrensregelungen, mindestens entsprechend den diesbezüglichen Regelungen des BGG, sowie erforderliche Angebote zur Qualifizierung der Verbände sicher zu stellen.
4. In die Regelung zur **Verbandsklage** sind sämtliche landesrechtlichen Bestimmungen einzubeziehen, die zur Gleichstellung behinderter Menschen und barrierefreien Gestaltung beitragen.
5. Die Schwellen für den Erlass von **Rechtsverordnungen** zur Umsetzung von Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes dürfen nicht höher gelegt werden, als dies im BGG der Fall ist. Die Verbände behinderter Menschen sind zu beteiligen.
6. Der oder die **Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen** ist mit einem allgemeinen Beteiligungsrecht an der Politikentwicklung und Rechtssetzung der Landesregierung auszustatten. Die Landesregierung ist zu verpflichten, dieses Organ zur Interessenvertretung und Partizipation bei allen Planungsprozessen, die sich auch auf behinderte Menschen auswirken (können), von Anfang an zu beteiligen.
7. In der **Gemeindeordnung** wie in der **Kreisordnung** ist ein/e Beauftragte/r für die Belange behinderter Menschen auf systematisch gleichem Niveau und vergleichbarer Ausgestaltung wie die kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu verankern,

weil es in beiden Fällen um die Umsetzung von Verfassungszielen geht. Die systematische Verzahnung der Aufgabe der Gleichstellung von Frauen mit der Aufgabe der Gleichstellung behinderter Frauen ist sicher zu stellen. Daneben sind örtliche Beiräte für die Belange behinderter Menschen zu verankern. Die Vorschriften über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind – wie auch die Vorschriften zur Durchführung von Kommunal- und Landtagswahlen - nach den Grundsätzen der Barrierefreiheit anzupassen.

Der SoVD-NRW hält das geplante, dem Grunde nach längst überfällige Landesgleichstellungsgesetz nur dann für akzeptabel, wenn die bisherigen Vorschläge der Landesregierung im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wesentlich im Sinne der vorgenannten Orientierungen weiter entwickelt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der sachgerechten Definition von Barrierefreiheit und der Nutzung der landesrechtlichen Regelungskompetenzen statt Verweis der Probleme an die Vertragsparteien von Zielvereinbarungen im kommunalen Raum.

Deshalb fordert der SoVD-NRW den Landesgesetzgeber auf, entsprechend des Grundsatzes des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen **„Nichts über uns ohne uns!“** die Verbände behinderter Menschen über die üblichen parlamentarischen Routinen hinaus am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen.

[Einstimmig verabschiedet]